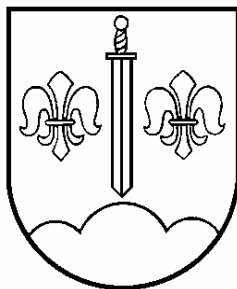


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 19. Januar 2017

Jahrgang 2017, Nr. 2

Sonderausgabe

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 4 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 5 Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
- 6 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
- 7 Hinweis auf die im Amtlichen Kreisblatt, Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke, bekannt gemachte kommunalaufsichtliche Genehmigung zu der von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 22.11.2016 beschlossenen Änderung der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
- 8 Hinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemachten 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe vom 23.11.2016
- 9 EU-Umgebungslärmrichtlinie und Lärmaktionsplanung

B. Sonstige Bekanntmachungen

keine

**4 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe
des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede**

Nr. 3

Redaktionsschluss 27.01.2017

Ausgabe 30.01.2017

Amtliche Bekanntmachung**über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit)****des Volksbegehrens****„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:
Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“****in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:
Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VIVBVEG erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.
3. In der Gemeinde Stemwede liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag- und Mittwochnachmittag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstagnachmittag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

sowie an folgenden Sonntagen:

19. Februar 2017,	
26. März 2017,	
30. April 2017	
und 28. Mai 2017,	jeweils von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

an folgendem Ort aus:

Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern,
Erdgeschoss – Zimmer 21.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat. Die Identität ist durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass nachzuweisen.

Stemwede, 11. Januar 2017

Der Bürgermeister
gez. Kai Abrusztat

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene

Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:
Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren -ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht- abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde Stemwede wird in der Zeit **vom 24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag- und Mittwochnachmittag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstagnachmittag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, Erdgeschoss – Zimmer 21, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede/r Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**),
 - a) Jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) Ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen Eintragungsberechtigten stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Stemwede, 11. Januar 2017

Der Bürgermeister
gez. Kai Abrusatz

7

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis

Auf die im Amtlichen Kreisblatt, Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke, Nr. 1 vom 12.01.2017, Seite 2, bekannt gemachte kommunalaufsichtliche Genehmigung zu der von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 22.11.2016 beschlossenen Änderung der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Das Amtliche Kreisblatt, Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke, steht im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Politik-Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt zum Download zur Verfügung.

Stemwede, den 17.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Kai Abrusatz

8

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe vom 23.11.2016 ist im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Detmold vom 19.12.2016 (Seite 295 – 299) bekanntgemacht worden.

Gemäß § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) haben die Mitglieder des Zweckverbandes auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Das Amtsblatt des Regierungsbezirkes Detmold steht im Internet unter www.bezreg-detmold.nrw.de (Amtliche Bekanntmachungen) zum Download zur Verfügung.

Stemwede, den 17.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Kai Abrusatz

EU-Umgebungslärmrichtlinie und Lärmaktionsplanung

Durch die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 24.06.2005 und den Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06.03.2006 (34. BImSchV) ist die Umsetzung der im Jahr 2002 in Kraft getretenen EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49EG) in Bundesrecht erfolgt.

Die Zielsetzung der EU-Richtlinie und der §§ 47 a - f BImSchG ist die Realisierung eines gemeinsamen Konzeptes zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen dadurch zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Im Jahr 2012 ist anhand von Lärmkarten die jeweilige Belastung durch Umgebungslärm ermittelt worden.

Für das Gebiet der Gemeinde Stemwede ergibt sich eine geringe Betroffenheit in dem Bereich „Schienenverkehrslärm“. Die Gemeinde Stemwede wird auf einer Strecke von 5,9 km Länge von der Bahnlinie Osnabrück-Bremen berührt. Lärmprobleme in den kartierten Bereichen „Straßenverkehrslärm“ und „Fluglärm“ treffen für das Gemeindegebiet von Stemwede nicht zu.

Hiermit wird die Öffentlichkeit darüber informiert, dass für die Gemeinde Stemwede eine Lärmaktionsplanung aufgrund der geringen Betroffenheit nicht erforderlich ist.

Weitere Informationen zur Lärmaktionsplanung (u. a. Lärmkarten) finden sich im Internet unter www.umgebungslaerm.nrw.de.

Stemwede, den 17.01.2017

gez. Abruszat
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).